

neteste Mittel ist, zugleich das größere Publicum über die Veranlassung, den Zweck und Sinn, die Nothwendigkeit und Rechtmäßigkeit jener Bekanntmachung und des Verbots, so bald als nur möglich, aufzuklären.

Jede Kirche bedarf nothwendig, theils zur Unterscheidung von anderen, theils als Mittel- und Vereinigungspunkt für ihre eigenen Glieder, eines Gemeinbekenntnisses. Auf die Grundlage eines solchen Gemeinbekenntnisses werden die Glieder in die Kirche aufgenommen, welche in ihrer Befriedigung ihres religiösen Bedürfnisses finden wollen. Es bildet zugleich die Lehrnorm für Kirche und Schule.

Auf dieser geistigen Vereinigung in einem gemeinschaftlichen Bekenntnisse beruht das Wesen jeder Kirche. Außerhalb derselben können die Einzelnen zwar wohl Religion haben, aber nimmermehr eine Kirche, eine Kirchengesellschaft bilden.

Ein solches Gemeinbekenntniß, gestützt auf die heilige Schrift, welche alle christliche Kirchen anerkennen, hat auch die Kirche der lutherischen Confession. Auf ihm beruht der äußerlich-kirchliche Bestand und die staatsrechtliche Anerkennung, auf der Beibehaltung einer solchen Norm beruht ihre Erhaltung.

Neben dieser Norm, auf welche insbesondere alle Religionslehrer derselben, alle ihre Kirchenbehörden für ihre amtliche Wirksamkeit verpflichtet sind, enthält die evangelische Kirche allerdings zugleich das Recht der freien Forschung in der Schrift, und so war es denn natürlich, daß nach der verschiedenen geistigen Richtung und Bildungsstufe der Einzelnen auch eine verschiedene Auffassungsweise der Lehrsätze entstehen konnte, ja entstehen mußte, daß insbesondere zwei Hauptrichtungen sich kundgaben, von denen die eine mehr an den Buchstaben, die andere in einer freieren Auffassung mehr an den Geist der Kirchenlehre festhielt.

Diese verschiedenen Richtungen thaten sich auch in der evangelischen Kirche Sachsens kund.

Die obersten Kirchenbehörden haben in dieser verschiedenen Richtung, wie sie sich bis vor Kurzem in Sachsen kund that, keine Gefahr für das Bestehen der evangelischen Kirche gefunden, sie haben vielmehr seit längerer Zeit durch Nachlassung verschiedener Formulare bei liturgischen Vorschriften, durch Befetzung der Lehrämter auf der Universität mit Männern verschiedener Richtung, durch unbehinderte Zulassung wissenschaftlicher Erörterung dogmatischer Controversen, ja noch ganz neuerlich in einer Differenz wegen der an einem einzelnen Orte zu gebrauchenden Formulare theils geschehen lassen, theils dafür gesorgt, daß dem religiösen Bedürfnisse nach dieser verschiedenen Auffassungsweise Genüge geschehe.

Nur, daß gegen das Bekenntniß öffentlich gelehrt werde, daß die obersten Grundsätze der Kirche öffentlich verleugnet und angegriffen würden, durften sie nicht dulden; daß die Geistlichen den Hauptgrundsätzen der Kirche gemäß lehrten, mußten sie ihrer Pflicht nach verlangen; und wo anderer Seits, wie vor ohngefähr Einem Jahrzehend in der anderen Richtung eine

Secte des Pietismus mit dem Auswuchs der Heuchelei, der Intoleranz und Schwärmerei entstand, mußte die Behörde wirklich einschreiten.

So war es auf diesem vermittelnden gemäßigten Wege gelungen, eine wirkliche Spaltung in der Kirche zu vermeiden, dem Ueberschreiten beider Richtungen nach den Extremen vorzubeugen.

Beide Richtungen bestanden ruhig und friedlich neben einander. In beiden wurde für Erweckung religiösen Sinnes nach Kräften gewirkt. Der confessionelle Frieden in der evangelischen Kirche wurde aufrecht erhalten, und daß das kirchliche Princip hierbei nicht litt, dürfte schon die lebendige Theilnahme, die sich überall für kirchliche Anstalten zeigte, an die Hand geben. Ja es ließ sich hoffen, daß durch die erhöhte Aufmerksamkeit, die Man selbst den Lehrsätzen widmete, der kirchliche Sinn, die Religiosität nur geweckt werden könne.

Da entstand aber in anderen Landen eine, das Ziel einer besonnenen Reform und die Erhaltung kirchlicher Ordnung weit überspringende Bewegung in der protestantischen Kirche. Da trat dort eine Partei auf (Protestantische Lichtfreunde), die in ihrem Ungestüm eine gänzliche Veränderung der Grundlage der evangelischen Kirche verfolgte. Sie verlangte

auf dem Gebiete der Lehre: eine Veränderung des Glaubensbekenntnisses zur Beseitigung alles dessen, was, wie sie sich ausdrückten, sich vor dem Richterstuhle der Vernunft als menschliche That zu der reinen Lehre Christi erweise;

auf dem Gebiete der Kirchenverfassung: Auflösung des organischen Zusammenhanges, in welchem die verschiedenen Kirchengemeinden in einer historisch begründeten Ordnung unter einem gemeinschaftlichen Kirchenregiment stehen, das eben das gemeinschaftliche Band erhält.

Hat sie in ersterer Beziehung den eigentlichen letzten Zweck ihres Strebens mit Bestimmtheit auszusprechen noch vermieden, so wird sich doch deutlich erkennen lassen, daß er dahin geht:

die menschliche Vernunft nicht nur zum richtigen Verständniß der göttlichen Offenbarung in der Schrift zu Hülfe zu nehmen, sondern ihr das oberste Richteramt in allen Glaubenssachen ausschließlich beizulegen und die heilige Schrift zu dem Range einer bloßen historischen Quelle herabzusetzen, oder um dies kürzer auszudrücken, das wechselnde Zeitbewußtsein an die Stelle des ewigen Wort Gottes zu setzen.

Geistliche reisten umher, um ihre Ansichten, ihre Lehrsätze, ihre Forderungen weiter zu tragen; Vereine bildeten sich, sie zu verbreiten, öffentliche Versammlungen wurden gehalten, unter Zulauf von Tausenden, und hier über jene Angelegenheit, über den Begriff der Kirche, über Lehrsätze und deren Wirkungen in der Kirche öffentlich verhandelt, Grundsätze, wie z. B. „es gibt keine heilige Kirche“, „die Gegenwart gilt mehr als die Vergangenheit“ öffentlich ausgerufen.